



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 22. Dezember 2021

Nr. 36

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Verleihung des Senatspreises an der Hochschule Niederrhein vom 21. Dezember 2021

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Verfahrensordnung für die Verleihung des
Senatspreises an der Hochschule Niederrhein**

Vom 21. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfahrensordnung für die Verleihung des Senatspreises der Hochschule Niederrhein vom 1. Juli 2015 (Amtl. Bek. HSNR 23/2015), geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2020 (Amtl. Bek. HSNR 8/2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Jeder Vorschlag ist genau einer Kategorie zuzuordnen.“

2. In Absatz 1 wird Satz 2 zu Satz 3, Satz 3 wird zu Satz 4, Satz 4 wird zu Satz 5.

3. In Absatz 1 Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „Vorschlag“ die Wörter „pro Fachbereich“ eingefügt.

4. Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Abschlussarbeit ist dem Vorschlag in elektronischer Form als PDF-Datei beizulegen. Sollte die Einsicht in die Arbeit aufgrund eines Sperrvermerks untersagt sein, ist der Arbeit eine schriftliche Erklärung der Absolventin oder des Absolventen beizulegen, dass die mit dem Auswahlverfahren Befassten Einsicht in die Arbeit nehmen dürfen und dass im Zusammenhang mit der öffentlichen Preisverleihung der Titel der Arbeit genannt und deren Inhalt zusammenfassend gewürdigt werden darf.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 13. Dezember 2021.

Krefeld und Mönchengladbach, den 21. Dezember 2021

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald